

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Bebauungsplan Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße", 3. Änderung; Auslegungsbeschluss

Vorgesehene Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt

Termine:

05.12.2007

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759 "Wefelshohler Straße - Gustavstraße", nebst beigefügter Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

| | | |
|--------------------------|-------|---|
| Einmalige Ausgaben: | | € |
| Lfd. jährliche Ausgaben: | | € |
| Deckung: | HHSt. | |

Der Stadt Lüdenscheid entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich nur Verwaltungskosten.

Grundlage der Aufgabe:

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe. Sie erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 BauGB sowie des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 10.10.2007.

Begründung:

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“ ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Produktionsgebäude und ein Parkhaus zu schaffen. Hierfür wird die maximal zulässige Gebäudehöhe im Bereich Wefelshohler Straße – Krähenocken von 10 m auf 15 m erhöht und im mittleren Bereich des Betriebsgrundstücks von 18 m auf 15 m gesenkt. Außerdem wird die bisherige Fläche für Stellplätze geändert in eine überbaubare Fläche für ein Parkhaus.

Den Einleitungsbeschluss zu dieser Bebauungsplanänderung hat der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt am 10.10.2007 gefasst. Der Umring des Plangebietes der 3. Änderung hat sich gegenüber dem Stand des Aufstellungsbeschlusses auf die beiden, konkret von der Änderung betroffenen, Teilbereiche verkleinert.

Da es sich aus städtebaulicher Sicht um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, der dem Ziel dient, die bauliche Nachverdichtung eines innerstädtischen Bereiches zu ermöglichen, und da auch die übrigen Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vorliegen (im Geltungsbereich wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000 m² festgesetzt / das Planvorhaben begründet keine UVP-Pflicht nach dem UVPG / es liegt keine Beeinträchtigung eines europäischen Vogelschutzgebietes vor), kann nach § 13a BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759 im beschleunigten Verfahren erfolgen.

Anlass, Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“ wurden am 23.10.2007 in einer Öffentlichkeitsbeteiligung erläutert. Der Ablauf und der Inhalt dieser Bürgeranhörung sind aus der Niederschrift, die als Anlage beigefügt ist, entnehmbar.

Lüdenscheid, den 26.11.2007

In Vertretung:

gez. Theissen
Beigeordneter

Anlagen:

- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 759 „Wefelshohler Straße – Gustavstraße“, 3. Änderung
- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung